

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 108 (26.08.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 108.

Vortrag.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Im Jahr 1803 wurde ein Gesetz erlassen, und durch das Regierungsblatt Nro. X. vom Jahr 1804 bekannt gemacht, welches das Schuldencontrahiren der Offiziere zum Gegenstand hat.

Es wurde dadurch dem Offiziere verboten, ohne Consens seines Commandeurs Passivschulden zu contrahiren; es wurden zugleich diejenigen, welche an Offiziere Gelder auf Wechsel leihen, mit namhaften Strafübeln bedroht. Daß ein Gesetz, wodurch eine ehrenwerthe und zahlreiche Classe der Staatsbürger gleichsam entmündigt wird, den Verhältnissen nicht angemessen ist, scheint augenfällig. Die Regierung hat mich daher beauftragt, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! den Entwurf zu einem Gesetz vorzulegen, wodurch jenes vom Jahr 1803 über das Schuldencontrahiren der Offiziere in allen seinen Theilen aufgehoben wird, und den ich die Ehre habe, Ihnen vorzulesen. (Leg. das Staatsministerial-Rescript vom 14. Juli 1831).

Nur Weniges habe ich zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs beizufügen.

Mit der Aufhebung des Gesetzes vom Jahr 1803 tritt die Befähigung der Offiziere, Schulden zu contrahiren,

oder andere ähnliche Verbindlichkeiten einzugehen, und somit die Möglichkeit wieder ein, daß Schuldlagen und im Gefolg derselben gerichtlicher Zugriff Statt finden.

Das Landrecht gibt genaue Bestimmungen, in wie weit liegenschaftliches und Fahrnißvermögen dem gerichtlichen Zugriff unterworfen ist; diese allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind nun auch, wie sich von selbst versteht, künftig auf die Offiziere anwendbar. Allein ob und in wie weit Besoldungen und Gagen und was dahin gehört, dem Gerichtszugriff unterworfen seien, darüber ist in dem Landrecht nichts enthalten. Das Gesetz vom 30. Juli 1804 (Regierungsblatt No. III. vom Jahr 1804) so weit es die Verhaftung der Besoldung der Staatsdiener zum Behuf der Hülfsvollstreckung (cf. §. 11, 12. und 13.) betrifft, hat in seinen nähern Bestimmungen nicht die Kürze und Bestimmtheit, wie militärische Verordnungen sie haben sollen.

Man hat es daher für zweckmäßig gehalten, hier besondere Bestimmungen eintreten zu lassen. Daß die Gage eines Offiziers nicht ganz zur Befriedigung seines Gläubigers verwendet werden dürfe, ist klar; denn der Staat gibt ihm dieselben zum standesmäßigen Unterhalt, weil er ohne solchen seine Dienstobliegenheiten nicht erfüllen kann.

Daß aber dasjenige, was von der Gage übrig bleibt, nachdem die Kosten des Unterhaltes mit Sparsamkeit bestritten worden sind, zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werde, ist recht und billig.

Die in dem Art. 2. bestimmten Abzugsquoten sind hiernach und mit Berücksichtigung der dem Offiziersstand eigends anklebenden Ausgaben für Uniformirung, Pferde &c. bestimmt worden, und werden eben dieser besondern unvermeidlichen Ausgaben wegen nicht erhöht werden können.

Daß man dieselben nicht nach der Charge, sondern stufelförmig nach Summen bestimmte, hat darin seinen Grund, weil die Gagen der nicht streitenden Kriegsbeamten denen der Offiziere desselben Ranges nicht gleich stehen, und unter sich selbst wieder verschieden sind. Pferde- und Wagenrationen u. s. w. durften nicht eingerechnet werden, weil sie nach Militärverwaltungs-Grundsätzen nicht zur Gage zählen.

Das Uebrige in dem Art. 2. erläutert sich von selbst.

Obgleich das aufzuhebende Gesetz vom Jahr 1803 nur die Offiziere zum Gegenstand hat, und daher auch hier nur von Offizieren die Rede sein sollte, so hat man es dennoch für nothwendig erachtet, in den gegenwärtigen Gesetzentwurf auch eine Bestimmung über die Dienstgehälter und Pensionen der Unteroffiziers und Soldaten einzuflechten zu lassen, da der Fall häufig vorgekommen ist, daß über die Frage: inwiefern besonders Pensionen beschiedener Militärpersonen dem Gerichtszugriff unterliegen, bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung die Gerichtsbehörden verschiedener Ansichten waren.

Die Regierung ist der Meinung, daß überhaupt Dienstgehälter und Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten keinem gerichtlichen Zugriff unterworfen werden können; die ersteren nicht, weil sie so spärlich ausgemittelt sind, daß der Unteroffizier und Soldat davon kaum zu leben vermag, und weil sie demselben auch nur während des effectiven Dienstes verabreicht werden. Die letzteren, nämlich die Pensionen, sind aber nur auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse berechnet, und werden nur an diejenigen gegeben, die entweder durch Alter oder durch Gebrechen dienst- und erwerbsunfähig geworden sind, und die ohne eine solche geringe Unterstützung dem Mangel

Preis gegeben sein würden. Ein Mehreres zu Begründung des Art. 3. zu sagen, wäre überflüssig.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß über die Wechselunfähigkeit der Offiziere, so wie über die Frage: in wie fern die Anwendung des Arrests, als eines Zwangsmittels zur Erfüllung besonderer Verbindlichkeiten, auch gegen Offiziere Statt haben soll, in den gegenwärtigen Gesetzesentwurf deswegen nichts aufgenommen wurde, weil, was die Wechselunfähigkeit betrifft, schon das Landrecht Anhangsatz 186. a. c. hierwegen Vorsorge trifft, rücksichtlich des Arrestes als Zwangsmittel aber die Regierung der Meinung ist, daß eine Abweichung von den Bestimmungen des Landrechts im 16. Titel des dritten Buches rücksichtlich der Offiziere zum Vortheil des Dienstes nicht nothwendig sei, und daher diese Bestimmungen auch rücksichtlich der Offiziere der Rechtsgleichheit wegen in Kraft bleiben müssen.